

Wir bitten den Prüfungsbetrieb, folgende Baustoffe, Betriebs- und Arbeitsmittel zur Prüfung pro Prüfling/Arbeitsplatz bereitzustellen:

Aufgabe 1:

Für die **Aufgabe 1** ist je Prüfling ein Arbeitsplatz von 3,00m x 3,00m mit verdichtungsfähigem Bettungsmaterial sowie geeignetem Fugenmaterial bereit zu stellen. Der Ausgangspunkt X (Höhenfestpunkt) ist hier klar zu kennzeichnen. Das kann z.B. durch einen eingebrachten Holzpflöck erreicht werden. Das Bettungsmaterial muss in einer Höhe von 50 cm erdfeucht und verdichtungsfähig vorhanden sein.

Baustoffe, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

- 6 T-Bordsteine 8/25/500
- 9 Betongehwegplatten 40x40x5
- 20 Betonrinnensteine 16x16x14
- 3 Betonrinnensteine 24x16x14

1. Betriebs- und Arbeitsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

- Bauwinkel
- Richtscheit 2,0 m
- Handstampfer
- Schaufel
- Rechen (Harke)
- Besen
- 8 Schnurnägel
- Handsäge
- 1 x Abziehbrett (2,00m x 0,02m x 0,10m)
- 4 Nägel 40mm für das Abziehbrett

2. Betriebs- und Arbeitsmittel, für die Prüfer einmalig vorzuhalten:

- Bauwinkel
- Nivelliergerät / Laser
- Nivellierlatte
- Gliedemaßstab 2,00 m
- Wasserwaage Digital 1,0 Meter
- Richtscheit

Aufgabe 2:

1. Betriebs- und Arbeitsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

- Handgeführtes Einachskombigerät inklusive zwei Anbaugeräte (z. Bsp. Mähwerk/Kehrbesen)
- Handbuch des Herstellers
- Transportsicherungen oder geeignete Halterungen (Spanngurte, Spannketten, Netz, Seil)
- Mannschaftstransportwagen
- Anhänger für Einachskombigerät
- Kraftstoffkanister

Aufgabe 3:

2. Baustoffe, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

- 10 Leitkegel zum Aufbau des Parcours

3. Betriebs- und Arbeitsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

- Multigeräteträger (CE-pflichtig)
- Vorbaukehrbesein einschließlich eingebauten Bedienpult

Die oben aufgeführten Baustoffe sind auf die Prüfungsaufgabe abgestimmt. Sollten andere Baustoffe verwendet werden, so müssen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben-Beschreibung und Prüfungs- aufgaben-Zeichnung geändert werden.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.